

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen "Volti-Gemeinschaft Hof Sichtermann e.V." tragen, nachfolgend -Verein- genannt. Er soll im Vereinsregister beim Registergericht in Hildesheim eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weferlingsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen
 - Pferdesportverband Region Hannover e.V.
 - Pferdesportverband Hannover e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt
 - die Förderung des Reitsports durch Voltigieren (§52 (2) Nr. 21 AO);

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch das Anbieten von regelmäßigem Unterricht im Voltigieren;
 - b) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports im Voltigieren;
 - c) die Förderung des Voltigierens durch regelmäßige Turnierteilnahme/Leistungsprüfungen;
 - d) Förderung von Aus-/Weiterbildung von Longenführern, Assistenten, Trainern, Sportlern und Pferden im Voltigieren unter besonderer Beachtung des Tierschutzes;
 - e) gezielte Förderung von im Leistungssport besonders erfolgreichen Mitgliedern;
 - f) eine enge partnerschaftliche Kooperation und harmonisches Miteinander mit dem Therapiehof Sichtermann, sowie Arbeitseinsätze auf Hof Sichtermann;
 - g) Ausübung der Vereinsaufgaben unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität;
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Voltigiersport in der Gemeinde;
 - i) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und Verbände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die nachweislich durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann diese durch pauschale Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG erfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird dabei unterschieden in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder, nämlich solche natürlichen und juristischen Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen;
 - c) Ehrenmitglieder, nämlich solche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, an den Vorstand oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins.
 - a) schriftlicher Aufnahmeantrag / Aufnahmeantrag per eMail
Es kann ein formloser Antrag eingereicht werden. Der Antrag soll folgende Informationen enthalten: den Begriff „Aufnahmeantrag“; den Namen; den Vornamen; die Adresse des Antragstellers; Angabe ob der Antrag für den Antragssteller selbst, oder sein/e minderjähriges/en Kind/er, erfolgt; Geburtsdatum des Antragstellers; Geburtsdatum des/der Kindes/er; gewünschtes Aufnahmedatum.
 - b) Antrag per Online-Beitrittsformular
Die Online-Anmeldung erfolgt in einem sogenannten opt-in-Formular. Nach Komplettieren aller Angaben und absenden des Beitrittsformulars, muss anhand der Bestätigungsmail der Antrag bestätigt werden.
 - c) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben/einzureichen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung, auch per eMail, durch den Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass eine Mitgliedschaft von Minderjährigen vor dem vollendeten 17. Lebensjahr, nur möglich ist, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter gleichzeitig die Mitgliedschaft erwirbt. Entsprechende Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.
5. Bevor eine Mitgliedschaft eingegangen wird, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an 3 Probetrainings.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Mindestdauer der Mitgliedschaft und Kündigungsfristen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind Teil der Beitragsordnung.

3. Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Nach Ablauf dieser Frist wird die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung vollzogen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen förmlichen Empfangsnachweis zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Ausscheidende Mitglieder nach §4.2 haben den Beitrag bis zum Ende Ihrer Mitgliedschaft zu entrichten und etwaige sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
Ausscheidende Mitglieder nach §4.3 und §4.4 haben den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Monatsbeiträge/Jahresbeiträge), sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge/Umlagen. Die Höhe und die Fälligkeit der Monats-/Jahresbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die zugehörige Regelung wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Zuge der Kooperation mit Hof Sichtermann in Weferlingsen, wurde die Unterstützung bei anfallenden Arbeiten zugesagt. Die Mitgliederversammlung kann die Arbeitseinsätze und damit verbundene zu leistende Arbeitsstunden beschließen. Die zugehörige Regelung wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins (auch die Ehrenmitglieder) haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins (auch die Ehrenmitglieder) haben das Recht, die Einrichtungen des Kooperationspartners Hof Sichtermann zu benutzen. Der Abschluss eines separaten Vertrags mit Hof Sichtermann in Weferlingsen ist für jedes ordentliche voltigierende Mitglied obligatorisch.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins und von Hof Sichtermann zu schädigen vermag;
 - b) den regulären Betrieb von Hof Sichtermann nicht zu stören und den Anweisungen des Kooperationspartners Folge zu leisten;
 - c) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet des Pferdesports, der Pferdezucht und des Tierschutzes erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.
6. Für den Voltigiersport, wie für andere aktiven Sportarten auch, ist die private Vorsorge und Absicherung jedes Mitglieds oder des/der Kindes/er unabdingbar. Daher wird dringend empfohlen, den persönlichen Versicherungsstatus zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Informationen zu vereinseitig abgeschlossenen Versicherungsleistungen können eingesehen werden. Diese Versicherungsleistungen stellen keine Grundabsicherung dar und haben immer nur ergänzenden Charakter.
Die persönliche Absicherung obliegt ausschließlich dem Mitglied, bzw. dem gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. 1. Vorsitzende:r
 - b. 2. Vorsitzende:r
 - c. Kassenwart:in
 - d. Jugendwart:in
 - e. Schriftführer:in
2. Verantwortlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam. Der Kassenwart ist für Finanztransaktionen alleine vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Ausrichtung und Anmeldung von Leistungsprüfungen und sonstigen Veranstaltungen;
- e) Organisation von regelmäßigen Voltigiertrainings in Abstimmung mit den Trainern;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4.4.;
- h) Erarbeitung und Beschlussfassung der Datenschutzordnung;
- i) Entwicklung der Trainer:innen-Qualifizierungen/Förderungen;
- j) Erarbeitung und Beschlussfassung der Qualifizierungsordnung;
- k) Erarbeitung und Abschluss des Eckpunktepapiers mit Hof Sichtermann.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
Mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds, das das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, stimmen die Eltern der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen zu.
Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans;
- e) Verabschiedung von Vereinsordnungen, wie z.B.: Beitragsordnung gem. § 5 Abs.1 oder Datenschutzordnung gem. § 20. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung;
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre;
- i) Festlegen des Schriftführers für die jeweilige Versammlung;
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Im Fall einer Beschlussunfähigkeit aufgrund der Zahl der Erschienenen, erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die beschlussunfähige ordentliche Mitgliederversammlung eine zweite Eventualversammlung. Der Versammlungsleiter schließt die beschlussunfähige Versammlung nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit und eröffnet mit Bezug auf die Einladung die Eventualversammlung.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Eventualversammlung erfolgt vom Vorstand ohne Einhaltung weiterer Fristen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung behält ihre Gültigkeit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, übertragen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Eventualversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenwart

1. Er hat die fristgerechten Beitragszahlungen zu kontrollieren und für das Mahnwesen zu sorgen.
2. Ferner obliegt ihm die Rechnungs- und Kassenführung. Er trägt dabei Sorge, dass die eingesetzten Mittel ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt werden.
3. Er erstellt den Wirtschaftsplan. Bei der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht zu geben.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, den Mitgliedern und anderen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Pferdesports.

§ 20 Datenschutz

1. Die Regelungen zum Datenschutz sind der Datenschutzordnung festgehalten.

§ 21 In-Kraft-Treten

2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.